

Verordnung über die Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung

vom 30. November 2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Bestimmungen	2
§ 2	Geltungsbereich	2
§ 3	Beiträge	2
§ 4	Beitragshöhe	3
§ 5	Tarifsystem	3
§ 6	Rabatt für mehrere Kinder der gleichen Familie	3
§ 7	Härtefälle	3
§ 8	Jährliche Neuberechnung	4
§ 9	Pflichten der anspruchsberechtigten Person.....	4
§ 10	Rückzahlung.....	4
§ 11	Erhebung der Beiträge; Rechnungsstellung.....	4
§ 12	Windelpauschale	4
§ 13	Kinder aus anderen Gemeinden	4
§ 14	Inkrafttreten	5
TARIFORDNUNG (ANHANG).....		6

Verordnung über die Elternbeiträge für die familienergänzende Kinderbetreuung

Der Gemeinderat Aesch erlässt auf der Grundlage des Betriebskonzeptes für das Tagesheim Gartenstrasse und der Leistungsvereinbarung mit dem Tageselternverein folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- ¹ Die Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Kinderbetreuung soll jedoch allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern möglich sein.
- ² Die Einwohnergemeinde gewährt in Aesch wohnhaften Eltern und Erziehungsberechtigten Beiträge an deren Kosten für die Benützung der familienergänzenden Tagesbetreuung, sofern diese die Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit oder beruflicher Aus- und Weiterbildung erleichtert.
- ³ Gesuchsteller müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie haben nachzuweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen.
- ⁴ Die individuelle Bemessung der Elternbeiträge richtet sich nach der vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes, sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.
- ⁵ Sollte das gemeindeeigene Tagesheim ausgelastet sein, kann ein Platz in einem auswärtigen Tagesheim zum kostendeckenden Tarifbeitrag des gewählten Heims, jedoch maximal zum höchsten Gemeindebeitrag gemäss Tarifordnung Aesch finanziert werden, sofern die Institution über eine entsprechende Bewilligung verfügt. Das Kind muss mind. 3 Monate auf der Warteliste des Tagesheims Aesch gestanden haben und die Anmeldegebühr muss bezahlt worden sein.

§ 2 Geltungsbereich

Als familienergänzende Betreuungseinrichtung gelten:

- a. Tagesheim Gartenstrasse Aesch
- b. Tageselternverein Aesch

§ 3 Beiträge

- ¹ Die Elternbeiträge entsprechen maximal dem kostendeckenden Tarif des entsprechenden Betreuungsangebotes.
- ² Der Elternbeitrag richtet sich nach der gültigen Tarifordnung (Anhang).
- ³ Kein Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht, wenn die Betreuungsperson der Tagesfamilie mit der anspruchsberechtigten Person verwandt, verheiratet oder verschwägert ist oder in eingetragener Partnerschaft oder im Konkubinat lebt.

§ 4 Beitragshöhe

¹ Die Beitragshöhe setzt sich zusammen aus dem massgebenden Monatseinkommen, der Anzahl Betreuungstage sowie den täglichen Betreuungseinheiten. Die Tarifordnung (Anhang) wird vom Gemeinderat periodisch überprüft.

² Im Tagesheim werden folgende tägliche Betreuungseinheiten angeboten:

- | | |
|--|-------|
| a. ganzer Tag | 100 % |
| b. Vormittag mit Mittagessen oder Nachmittag mit Mittagessen | 75 % |
| c. Vormittag ohne Mittagessen oder Nachmittag ohne Mittagessen | 50 % |

³ Die Betreuung durch die Tageseltern wird im Stundentarif abgerechnet zuzüglich Essens- und Übernachtungspauschalen gemäss Richtlinien des Vereins.

§ 5 Tarifsystem

¹ Das massgebende Monatseinkommen wird anhand des Bruttoeinkommens der Eltern bemessen und umfasst folgende Einkommensbestandteile:

- Erwerbseinkommen inkl. 13. Monatslohn
- Kinder- und Familienzulagen
- Renten der AHV, der IV, der EL und anderen Sozialversicherungen
- Leistungen der privaten und beruflichen Vorsorge
- 10 % des steuerbaren Vermögens
- vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge
- Ersatzeinkünfte der Sozialversicherungen
- sozialhilferechtliche Unterstützungsleistungen
- andere Unterstützungsbeiträge (z.B. Stipendien)

abzüglich:

- 14 % vom Bruttojahreseinkommen
- vormundschaftlich genehmigte oder gerichtlich verfügte Unterhaltsbeiträge an Kinder in fremder Obhut sowie an geschiedene oder getrennte Ehegatten

² Bei unregelmässigem Einkommen wird der Beitrag halbjährlich mit dem Durchschnittswert der Einkommen der letzten 6 Monate berechnet.

³ Bei Personen, die in ungetrennter Ehe und in eingetragener Partnerschaft leben, gilt als massgebendes Einkommen die Summe der gemäss Absatz 1 ermittelten Jahreseinkommen beider Personen. Im Konkubinat lebende Paare werden gleich behandelt wie verheiratete Paare.

⁴ Bei Selbständigerwerbenden wird grundsätzlich vom steuerbaren Einkommen zuzüglich 20 % ausgegangen. Im Minimum wird aber ein anrechenbares Einkommen von CHF 60'000.00/Jahr angerechnet.

§ 6 Rabatt für mehrere Kinder der gleichen Familie

Werden mehrere Kinder der gleichen Familie durch das Tagesheim oder von Tageseltern betreut, wird ein Rabatt gewährt. Für das Kind mit der höchsten Präsenzzeit wird der volle Beitrag geschuldet. Für das zweite und für jedes weitere Kind 75 %.

§ 7 Härtefälle

Zur Vermeidung allfälliger Sozialhilfeleistungen kann bei Härtefällen in Absprache mit den Sozialen Diensten auf Grundlage der Leistungsberechnung gemäss Sozialhilfegesetzgebung der Tarif reduziert werden.

§ 8 Jährliche Neuberechnung

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages aufgrund der aktuellen Einkommensverhältnisse erfolgt jährlich auf den 1. März. Die entsprechenden Unterlagen müssen bis spätestens Ende Februar eingereicht werden.

§ 9 Pflichten der anspruchsberechtigten Person

¹ Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, die zur Bemessung der Beiträge benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.

² Wenn die Anspruchsberechtigten die geforderten Unterlagen nicht einreichen oder sich weigern, Angaben über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zu machen, wird der kostendeckende Tarif verrechnet.

³ Sämtliche Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Beitrages zur Folge haben könnten, sind unverzüglich zu melden.

§ 10 Rückzahlung

Unrechtmässige bezogene Gemeindebeiträge sind der Einwohnergemeinde zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte kann diese die Rückzahlungsforderung erlassen.

§ 11 Erhebung der Beiträge; Rechnungsstellung

¹ Die Gemeindebeiträge werden wie folgt ausgerichtet:

- a. Tagesheim: ab Eintrittsdatum (halber Monat genau) bis zum Ende der Kündigungsfrist
- b. Tageselternverein: gemäss den in Rechnung gestellten Stunden

² Für familienergänzende Betreuungseinrichtungen innerhalb der Gemeinde Aesch (Tageselternverein/Tagesheim Gartenstrasse) wird den Eltern der kostendeckende Beitrag verrechnet. Der Gemeindebeitrag wird davon in Abzug gebracht.

³ Der Differenzbetrag zu den effektiven Kosten (Elternbeitrag) ist von der anspruchsberechtigten Person innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Die Rechnungsstellung für den Elternbeitrag erfolgt monatlich. Wegen Betriebsferien im Tagesheim wird für den Monat Juli der halbe Beitrag und für den Monat Dezember drei Viertel des Beitrages in Rechnung gestellt.

§ 12 Windelpauschale

Die Windeln werden vom Tagesheim zur Verfügung gestellt. Bei 75 % bis 100 % Anwesenheit wird eine Pauschale von CHF 2.00/Tag, bei 50 % Anwesenheit eine Pauschale von CHF 1.00/Tag in Rechnung gestellt. Diese Bestimmung gilt nicht für Betreuungsverhältnisse mit dem Tageselternverein.

§ 13 Kinder aus anderen Gemeinden

Falls freie Plätze vorhanden sind, können Kinder anderer Gemeinden zum aufgeführten Höchsttarif im Tagesheim aufgenommen werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung über die Elternbeiträge wurde mit Beschluss Nr. 899 vom 30. November 2010 vom Gemeinderat genehmigt. Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 7. August 2008 und tritt für das Tagesheim per 1. März 2011 und für den Tageselternverein per 1. Juli 2011 in Kraft.

Aesch, den 9. Dezember 2010

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

M. Hollinger

G. Münger

TARIFORDNUNG FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG (ANHANG)

Massgebendes Monats-einkommen	Elternbeitrag Tagesheim pro Monat (5 Tg/W)	Elternbeitrag Tageseltern pro Stunde	Massgebendes Monats-einkommen	Elternbeitrag Tagesheim pro Monat (5 Tg/W)	Elternbeitrag Tageseltern pro Stunde
3'600	380.00	2.20	7'100.00	1'123.55	7.20
3'700	380.00	2.20	7'200.00	1'162.65	7.40
3'800	380.00	2.20	7'300.00	1'201.80	7.60
3'900	380.00	2.20	7'400.00	1'240.90	7.80
4'000	380.00	2.20	7'500.00	1'280.00	8.00
4'100	380.00	2.20	7'600.00	1'319.10	8.20
4'200	380.00	2.20	7'700.00	1'358.20	8.40
4'300	380.00	2.20	7'800.00	1'397.35	8.60
4'400	380.00	2.20	7'900.00	1'436.45	8.80
4'500	380.00	2.20	8'000.00	1'475.55	9.00
4'600	390.20	2.20	8'100.00	1'514.65	9.20
4'700	419.55	2.40	8'200.00	1'553.80	9.40
4'800	448.90	2.60	8'300.00	1'592.90	9.60
4'900	478.20	2.80	8'400.00	1'632.00	9.80
5'000	507.55	3.00	8'500.00	1'671.10	10.00
5'100	536.90	3.20	8'600.00	1'710.20	10.20
5'200	566.20	3.40	8'700.00	1'749.35	10.40
5'300	595.55	3.60	8'800.00	1'788.45	10.60
5'400	624.90	3.80	8'900.00	1'827.55	10.80
5'500	654.20	4.00	9'000.00	1'866.65	11.00
5'600	683.55	4.20	9'100.00	1'905.80	11.20
5'700	712.90	4.40	9'200.00	1'944.90	11.40
5'800	742.20	4.60	9'300.00	1'984.00	11.60
5'900	771.55	4.80	9'400.00	2'023.10	11.80
6'000	800.90	5.00	9'500.00	2'062.20	12.00
6'100	830.20	5.20	9'600.00	2'101.35	12.20
6'200	859.55	5.40	9'700.00	2'140.45	12.40
6'300	888.90	5.60	9'800.00	2'179.55	12.60
6'400	918.20	5.80	9'900.00	2'218.65	12.80
6'500	947.55	6.00	10'000.00	2'257.80	13.00
6'600	976.90	6.20	10'100.00	2'296.90	13.20
6'700	1006.20	6.40	10'200.00	2'336.00	13.40
6'800	1035.55	6.60	10'300.00	2'375.10	13.60
6'900	1064.90	6.80	10'400.00	2'414.20	13.80
7'000	1094.20	7.00	10'500.00	2'453.35	14.00